

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 23.03.2015 und dem Jugendhilfeausschuss am 13.04.2015 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	361-001 Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege 361-001-0002 Fachberatung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Rechtliche Grundlagen	<p><u>§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege:</u></p> <p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. <p>Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>
Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Hildesheim (Stand: 01.01.2014) - Dienstanweisung für das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
Kurzbeschreibung	Die Pflegeerlaubnis wird durch Verwaltungsakt erteilt. Sie berechtigt die Pflegeperson, bis zu fünf fremde Kinder gleich-

	<p>zeitig zu betreuen. Die Anzahl der Kinder kann im Einzelfall verringert werden. Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Pflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über wichtige für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsame Ereignisse zu unterrichten (z.B. schwere Krankheiten, Wohnungswechsel)</p> <p>Erweist sich die Pflegeperson nachträglich als ungeeignet, ist die Pflegeerlaubnis nach § 48 SGB X aufzuheben. Lag die Ungeeignetheit bereits bei Erteilung der Erlaubnis vor, kann die Rücknahme nach § 45 SGB X erfolgen.</p> <p>Übt die Pflegeperson die Pflege ohne die erforderliche Pflegeerlaubnis aus, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden kann.</p>	
Allgemeine Zielsetzung (optional)	Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege; Schutz der betreuten Kinder	
Flussdiagramm: Siehe Anhang.		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	Hausbesuch (2x jährlich): Bei dem Hausbesuch soll in einem persönlichen Gespräch geprüft und festgestellt werden, ob die Tagespflegeperson auch weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt, die zur Erteilung der Erlaubnis vorgelegen haben.	<ul style="list-style-type: none"> a) Hausbesuche grundsätzlich 2 x jährlich b) Davon mindestens 1 x ohne vorherige Terminvereinbarung c) bzw. mindestens 1x während der Betreuungszeiten d) Check Tagespflegeportal
2	Prüfung der persönlichen Eignung: Gemeinsam mit der Tagespflegeperson wird geklärt, ob sich seit Erlaubniserteilung Veränderungen ergeben haben, die Auswirkungen auf die persönliche Eignung der Tagespflegeperson haben könnten (z.B. Partnerschaft, Gesundheitszustand o.ä.) Gibt es Veränderungen, ist die persönliche Eignung erneut anhand des Kriterienkataloges erneut festzustellen.	<ul style="list-style-type: none"> e) Persönliches Gespräch f) Erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a BZRG – spätestens nach 5 Jahren g) Hausärztliche Atteste (Vordruck) – spätestens nach 2 Jahren h) Ggf. Protokoll über die Feststellung der persönlichen Eignung (Vordruck)
2.1	Nachträgliche Erteilung von Auflagen: Erfordern die festgestellten Veränderungen die nachträgliche Erteilung von Auflagen zur Tagespflegeerlaubnis, ist dieser Bescheid zu fertigen incl. Fristsetzung zur Erfüllung der Auflagen.	i) Musterbescheid
2.2	Aufhebung / Rücknahme der Erlaubnis: Wenn die persönliche Eignung nicht mehr festgestellt	j) Musterbescheid

	werden kann, wird die Erlaubnis aufgehoben / zurück genommen.	
3	Prüfung der fachlichen Eignung: Prüfung und Feststellung, ob die Tagespflegeperson regelmäßig und in ausreichendem Umfang ihrer Verpflichtung zur Weiterbildung nachkommt: - Auffrischung „Erste Hilfe am Kind“ und „Hygienebelehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz“ (jeweils alle 2 Jahre), - regelmäßigen Teilnahme an mind. einem Fortbildungstag (8 Unterrichtsstunden) sowie mind. an 2 Facharbeitskreisen pro Kalenderjahr.	k) Protokoll über die Feststellung der fachlichen Qualifikation (Vordruck)
3.1	Nachträgliche Erteilung von Auflagen: Erfordern die festgestellten Veränderungen die nachträgliche Erteilung von Auflagen zur Tagespflegeerlaubnis, ist dieser Bescheid zu fertigen; incl. Fristsetzung zur Erfüllung der Auflagen.	l) Musterbescheid
3.2	Aufhebung / Rücknahme der Erlaubnis: Wenn die fachliche Eignung nicht mehr festgestellt werden kann, wird die Erlaubnis aufgehoben / zurück genommen.	m) Musterbescheid
4	Prüfung der Geeignetheit der Räume: Prüfung und Feststellung, ob die Tagespflege in den Räumen, die in der Erlaubnis aufgeführt sind, durchgeführt sind und diese Räume auch weiterhin hierfür geeignet sind.	n) Besichtigung der Räume, in denen die Tagespflege durchgeführt wird o) Protokoll über die Feststellung der Eignung der Räume (Vordruck)
4.1	Tagespflege in anderen oder zusätzlichen Räumen: Findet die Tagespflege in anderen oder zusätzlichen Räumen statt oder soll dies zukünftig erfolgen, sind diese Räume anhand des Kriterienkatalogs zu prüfen und die Eignung festzustellen.	p) Besichtigung der Räume, in denen die Tagespflege durchgeführt wird q) Protokoll über die Feststellung der Eignung der Räume (Vordruck)
4.2	Änderung der Tagespflegeerlaubnis: Findet die Tagespflege (zukünftig) in anderen oder zusätzlichen geeigneten Räumen statt, ist ein Änderungsbescheid (ggf. mit Auflagen incl. Fristsetzung) zu erteilen.	r) Musterbescheid
4.3	Nachträgliche Erteilung von Auflagen: Erfordert der festgestellte Zustand der bisher genutzten Räume die nachträgliche Erteilung von Auflagen, ist dieser Bescheid zu fertigen; incl. Fristsetzung zur Erfüllung der Auflagen.	s) Musterbescheid
4.4	Aufhebung / Rücknahme der Erlaubnis: Wenn die Betreuung in nicht geeigneten Räumen erfolgt / zukünftig erfolgen soll, wird die Erlaubnis aufgehoben / zurück genommen.	t) Musterbescheid

Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	Zu h), k), o) und q) ausführliche Dokumentation (Vordruck) in der Fallakte.
Prozessbeteiligte	- Tagespflegepersonen
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Protokoll Hausbesuch - Vordruck ärztliche Atteste - Erweitertes Führungszeugnis - Protokoll über die Feststellung der persönlichen Eignung (Vordruck) - Protokoll über die Feststellung der fachlichen Qualifikation (Vordruck) - Protokoll über die Feststellung der Eignung der Räume (Vordruck) - Musterbescheid Änderung der Erlaubnis - Musterbescheid nachträgliche Erteilung von Auflagen - Musterbescheid Aufhebung der Tagespflegerlaubnis - Musterbescheid Rücknahme der Tagespflegerlaubnis
Anmerkungen	

Regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

